

KARRIERE

RECHT

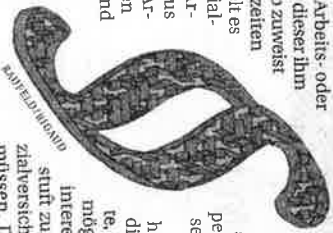
Der strittige Status

Selbstständig oder nicht? Der Rentenersicherer prüft die Art des Arbeitsverhältnisses auf Antrag

VON STEPHAN J. BULTMANN

Arbeits- und steuerrechtlich ist es nicht unethisch, ob jemand als abhängig beschäftigt oder als selbstständig gilt. Der jeweilige Status ist jedoch manchmal nicht so einfach zu ermitteln. Hinweise ergeben sich aus der Tatsache, ob der Betroffene dem Weisungsrecht des Arbeits- oder Auftraggebers unterworfen ist, dieser ihm die Aufgaben in seinem Betrieb zuweist und die Arbeits- und Urlaubszeiten vorgibt. Ist das der Fall, handelt es sich im Regelfall um ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis. An den Status des Beschäftigten knüpfen Arbeitnehmererschutzvorschriften wie das Kündigungsschutz- und das Arbeitszeitgesetz an. Deshalb ist es für den Beschäftigten so wichtig zu wissen, ob er Arbeitnehmer ist oder nicht.

Die Arbeitswelt ist in den vergangenen Jahren „hungrig“ geworden. Inzwischen gibt es Tätigkeitsfelder, die sich nicht eindeutig dem freien Dienstvertrags- oder dem Arbeitsrecht zuordnen lassen. Davon sind vor allem Promotions-, Vertriebs- und Personalagenturen betroffen. Ein Beispiel: Ein Beschäftigter, der im Rahmen sogenannter „Aktionen“ in Warenhäusern oder Einkaufszentren Promotortätigkeiten zum Vertrieb von Mobilfunkverträgen, Mobiltelefonen und deren Zubehör ausübt, stellt einen solchen Zweifelsfall dar.



Zugrunde liegt dieser Beschäftigungsform meist kein Arbeitsvertrag, sondern eine Aktionsvereinbarung. Das heißt, die Auftragnehmer werden je nach Verfügbarkeit und termintlicher Verfügbarkeit abgeholt. Andere unklare Auftragnehmer können Handelsvertreter, Honorar- oder Leihkräfte, Schauspieler und Mitglieder im Musikorchester, Kurier- und Paketdienstfahrer, Vertrags-sportler, Propagandisten, Prospektvertreter und Verkaufsbetate sein.

Zwar bietet der Status als abhängig Beschäftigter Vorteile wie die bereits erwähnten Schutzrechte, doch mancher Auftragnehmer ist möglicherweise dennoch nicht daran interessiert, als Arbeitnehmer eingestuft zu werden und den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen hinnehmen zu müssen. Das kann der Fall sein, wenn er schon vor Jahren eine private Altersvorsorge in Form einer Kapitalbildenden Lebensversicherung abgeschlossen hat und sich weitere Abzüge von seinem Einkommen nicht leisten kann.

Honorarkraft bei Bedarf

In manchen Berufsgruppen und schnelllebigen Branchen werden Angestellte und freie Honorarkräfte eingesetzt, um Spitzenbelastungen flexibel aufzufangen zu können, zum Beispiel bei den medizinischen Dienstleistungen der Krankenkassen (MDK). Ein Klärungsbedarf besteht, unter bestimmten Vo-

raussetzungen auch bei Gesellschaftern oder Geschäftsführern einer GmbH oder bei mitarbeitenden Angehörigen wie Ehe- oder Lebenspartnern und Kindern.

Vorteil für den Auftraggeber

Ist im Einzelfall strittig, ob der Betroffene tatsächlich Arbeitnehmer ist, kann ein Antrag bei der Clearingstelle für sozialversicherungsrechtliche Statusfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) auf Klärung des Status gestellt werden. Für den Auftraggeber bietet das Statusfeststellungsverfahren den Vorteil, dass er dem in der Praxis erheblichen Risiko von Lohnsteuernachzahlungen und Gesamtsicherungsbeiträgen entgehen kann. Gerade wenn auf Arbeitgeberseite aufgrund der Vertragsgestaltung oder wegen der tatsächlichen Arbeitspraxis Zweifel daran bestehen, ob es sich bei den vermeintlichen „Honorarverträgen“ doch um Arbeitsverhältnisse handelt, ist Vorsicht geboten. In diesem Fall sollte eine sozialversicherungsrechtliche Klärung im Statusfeststellungsverfahren herbeigeführt werden.

Die Versicherungspflicht des Arbeitgebers tritt jedoch erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Clearingstelle ein, sofern der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Der Beschäftigte zustimmt und sich in der Zwischenzeit gegen das Risiko von Krankheit und Altersvorsorge entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung selbst ausreichend absichert.

Das Antragsverfahren bei der Clearingstelle kann von Auftraggeber oder Auftrag-

nehmer oder von beiden gemeinsam eingeleitet werden. Hierfür gibt es im Internet im Formularcenter der DRV Bund (www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) verschiedene Vordrucke, die auszufüllen und bei der Clearingstelle einzureichen sind. Der Auftragsteller erhält nach einer ersten Prüfung die Gelegenheit zur Stellungnahme und kann seinen Antrag unter sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten ergänzen. Dann ergibt ein rechtsmittelfähiger Bescheid zur Feststellung der Versicherungs-pflicht des Auftragnehmers. Wird dieser Bescheid bejahrt, kann der Antragsteller Widerspruch und, wenn diesem nicht abgeholfen wird, sogar Klage vor dem Sozialgericht erheben.

Anders als sonst im Sozialrecht üblich haben Widerspruch und Klage im Statusfeststellungsverfahren aufschiebende Wirkung. Der Gesamtversicherungsbeitrag wird erst mit der Rechtskraft und damit der Unanfechtbarkeit des Bescheids fällig.

Bleibt die Behörde untätig, ist die sogenannte Untätigkeitsklage vor dem Sozialgericht bereits nach Ablauf von drei Monaten zulässig. Diese Klage soll die Klärung der statusrechtlichen Fragen möglichst beschleunigen.



Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei SNP in Charlottenburg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Arbeits- und Gesellschaftsrecht.
www.snp-online.de



Häufig nicht festangestellt: der Fahrradkurier
THINKSTOCKPHOTOS/INTERMAGERS